

Merkblatt für die Ausübung von Nebentätigkeiten von wissenschaftlich Beschäftigten (TV-L / TV-Ü) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- I. [Rechtsgrundlagen](#)
 - II. [Was ist eine Nebentätigkeit](#)
 - III. [Anzeige von Nebentätigkeiten](#)
 - IV. [Untersagung der Nebentätigkeit/Auflagen](#)
 - V. [Grundsatz: Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit](#)
 - VI. [Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst](#)
 - VII. [Abführungspflicht bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst](#)
 - VIII. [Aufstellung über Nebeneinnahmen](#)
-

I. Rechtsgrundlagen



➤ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Land NRW

Gem. Nr. 2 der Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (§ 40 TV-L) i.V.m. § 3 Absatz 4 TV-L haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber Nebentätigkeiten rechtzeitig vor deren Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

➤ Hochschulnebenstätigkeitsverordnung - HNTV / Nebentätigkeitsverordnung – NtV

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung– HNTV) sowie die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen -NtV- werden gem. Rektoratsbeschluss vom 08.11.2007 auf die wissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschule analog angewendet, soweit im TV-L nichts Abweichendes geregelt ist.

II. Was ist eine Nebentätigkeit?



Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. (§ 2 NtV)

- Nebenamt ist ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst-/ Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.
- Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

III. Anzeige von Nebentätigkeiten



Die Anzeige einer Nebentätigkeit soll unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks spätestens vier Wochen vor Aufnahme der Nebentätigkeit erfolgen.

Soweit die Verwendung des Vordrucks ausnahmsweise unterbleibt, sind über alle dort vorgesehenen Angaben Informationen mitzuteilen.

Die Anzeige einer Nebentätigkeit muss Angaben enthalten über

- Art und Dauer der Nebentätigkeit,
- den zeitlichen Umfang in der Woche,
- den Auftraggeber und
- die Höhe der zu erwartenden Vergütung

Die/der Beschäftigte hat nachträgliche Änderungen der in der Anzeige enthaltenen Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. Untersagung der Nebentätigkeit/Auflagen



Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der/des Beschäftigten oder (andere) berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Ein Untersagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft der/des Beschäftigten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Pflicht behindert werden kann. Dies ist in der Regel als gegeben anzusehen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten zusammen in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet,
- die/den Beschäftigten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der der Beschäftigte angehört, tätig wird oder werden kann,
- die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der/des Beschäftigten beeinflussen kann,
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der/des Beschäftigten führen kann oder
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ergibt sich nach der Aufnahme der Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die weitere Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

Die Prognose, dass die anfallenden Arbeiten im Hauptberuf aufgrund einer belastenden Nebentätigkeit gar nicht oder nur schlecht erbracht werden können, ist ausreichend, um die Eignung der Nebentätigkeit zur Beeinträchtigung der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder (anderer) berechtigter Interessen des Arbeitgebers anzunehmen.

V. Grundsatz: Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit



Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt.

Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

VI. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst



Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände.

Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob die/der Beschäftigte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die die/der Beschäftigte tätig oder an der sie/er beteiligt ist.

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich jede Nebentätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient oder die die/der Beschäftigte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

VII. Abführungspflicht bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst



Die Regelungen über die Höchstgrenze und Abführungspflichten der HNtV und der NtV sind auf die Beschäftigten nach dem TV-L analog anzuwenden.

Erhält ein/e Beschäftigte/r Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder für andere Nebentätigkeiten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze von 6.000 Euro übersteigen (§ 13 NtV).

VIII. Aufstellung über Nebeneinnahmen



Die/der Beschäftigte hat bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres dem Arbeitgeber eine Aufstellung über die im Kalenderjahr bezogenen Vergütungen aus

- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und ihnen gleichstehenden Nebentätigkeiten und
- Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

anzuzeigen (§ 19 HNtV).

Für die Aufstellung ist der Vordruck „Meldung über Nebeneinnahmen“ zu verwenden.